

Leitfaden für Eltern und Schulen

Kranke Kinder und Corona-Verdacht

Besonders in Corona-Virus-Zeiten stellt sich für Eltern, Kinderbetreuer/innen und Lehrer/innen die Frage: Was tun, wenn beim Kind die Nase rinnt oder dieses gar Covid-19-spezifische Symptomen aufweist?

Eine rinnende Nase ohne Fieber bedeutet nicht gleich, krank zu sein. Unabhängig vom Alter sollen Kinder, die sich subjektiv krank fühlen bzw. Symptome aufweisen, die ein „regelrechtes Folgen des Unterrichts“ verhindern, zu Hause bleiben – ganz besonders, wenn das Kind Fieber oder Durchfall hat oder erbrechen muss.

Es bestehen Corona-typische Krankheitssymptome bei einem Kind – was ist zu tun? Was ist ein Verdachtsfall?

Als Verdachtsfall gelten einfach ausgedrückt Personen, welche auf Grund ihres Gesundheitszustandes befürchten, am Covid-19-Virus erkrankt zu sein. Dies ist dann der Fall, wenn akute Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit oder Atembeschwerden auftreten und / oder jemand aus Risikogebieten kommt oder mit einer an Covid-19-erkrankten Person Kontakt gehabt hatte.

Grundsätzlich gilt in allen Fällen: bei Fragen immer die Hausärztin/den Hausarzt, die Kinderärztin/ den Kinderarzt oder die Hotline 1450 kontaktieren.

ACHTUNG: Zum Arztbesuch ist bei niedergelassenen Ärzten wie bei Kinderärzten eine telefonische Voranmeldung erforderlich!

Bei Covid-19-Symptomen ohne Fieber sollte vor einem Test zunächst abgeklärt werden, ob das betroffene Kind in den vergangenen zehn Tagen einer Risikosituation ausgesetzt war. Dazu zählt etwa ein Kontakt mit einem bereits bestätigten Coronavirus-Fall, insbesondere im gemeinsamen Haushalt. Trifft das zu, sollte ein Test erfolgen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss jeder Verdachtsfall zu Hause bleiben.

Falls ein Test nicht notwendig ist (Symptome, aber kein Fieber und kein Kontakt zu bereits positiv Getesteten), sollte das Kind trotzdem bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben. Das gilt, so heißt es aus dem Gesundheitsministerium, übrigens für alle Personen. Laut Gesundheitsministerium können Kinder, die „saisontypische Erkältungszeichen wie zum Beispiel Schnupfen oder Husten, jeweils ohne Fieber“, in die Schule gehen, sofern dem Unterricht gefolgt werden kann.

MEIST GESTELLTE FRAGEN:

1. Ein Kind in der Schule weist Covid-19-typische Krankheitssymptome auf - was ist zu tun?

➔ Hausärztin/ Hausarzt, Kinderärztin/ Kinderarzt oder 1450 verständigen – dies ist Aufgabe der Eltern, die Schule darf das nur in Ausnahmefällen tun.

2. Wer ist eine Kontaktperson?

➔ Kontaktpersonen sind Ansteckungsverdächtige, die zu einer Covid-19-Positiven Person direkten Kontakt hatten. Alle Kontaktpersonen werden von der jeweiligen Sanitätsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) erhoben und – wenn entsprechender Kontakt vorlag – mit Bescheid abgesondert.

3. Die Mutter oder der Vater eines schulpflichtigen Kindes ist als Kontaktperson häuslicher Quarantäne, das Kind selbst hatte keinen Kontakt zu einer positiv getesteten Person. Darf das Kind in die Schule gehen?

➔ **Ja!** Eine Kontaktperson zu einer Kontaktperson ist nicht relevant. Die Kontaktperson ist selber nicht infiziert, die Absonderung in Form einer häuslichen Quarantäne ist eine reine Sicherheitsmaßnahme um allenfalls bei eventuell auftretenden Symptomen eine Weiterverbreitung hintanzuhalten.

➔ Es kann also durchaus vorkommen, dass die Eltern als Kontaktpersonen abgesondert sind, das Kind aber ganz normal in die Schule geht! Das stellt kein Problem dar.

4. Ein Kind in der Klasse hatte direkten Kontakt zu einer Covid-19-positiven Person und ist abgesondert. Gibt es Maßnahmen für die anderen Mitschülerinnen und –schüler?

➔ Nein. Auch hier gilt, eine Kontaktperson zu einer anderen Kontaktperson ist nicht relevant. Der Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler wird also wie gewohnt fortgeführt.

Leitfaden für Schulen bei Covid-19-Verdachtsfällen

A. Schüler/in ist als Verdachtsfall an der Schule anwesend:

1. **Sofortige räumliche Trennung** von anderen Personen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln;
2. **Verständigung der Eltern/Observeberechtigten!**
3. **Abholung:** Die Eltern sollen ihr Kind abholen und mit dem Kinderarzt/ Kinderärztin bzw. dem Gesundheitstelefon 1450 Kontakt aufnehmen, um den Fall abzuklären (das ist Aufgabe der Eltern; die Schule soll 1450 nur in Ausnahmefällen anrufen). Handelt es sich um offensichtliche Corona-typische Symptome, sollte schon auf Sicherheitsmaßnahmen geachtet werden, um eine mögliche Ansteckung zu vermeiden.
4. **Information:** In weiterer Folge sollen die Eltern die Schule darüber informieren, ob tatsächlich ein Verdachtsfall vorliegt bzw. auch in weiterer Folge, welche Entwicklung und Maßnahmen der mögliche Verdachtsfall mit sich brachte

Von Seiten der Schule ist umgehend die Gesundheitsbehörde zu verständigen, dass die Abklärung, ob ein Verdachtsfall vorliegt, eingeleitet wurde (mit schriftlichem Bericht über den Sachverhalt sowie Name, Adresse und Sozialversicherungsnummer der betroffenen Person und Kontaktdaten der Eltern).

Kontaktadresse der Gesundheitsbehörde:

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
Tel. 03332/606-0 Fax: 0333/606-685 E-Mail: bhhf-corona@stmk.gv.at

Weiters muss eine Verständigung an die Bildungsdirektion erfolgen, mit den erforderlichen Angaben:

- a) ob es sich um einen Verdachtsfall oder einen bereits positiv getesteten Erkrankungsfall handelt,
- b) ob es sich bei der/dem Erkrankten um eine/n Schüler/in, ein/e Lehrer/in oder sonstiges Personal handelt und c. sofern es um eine Schülerin/einen Schüler geht: welche Schulstufe sie/er besucht.

B. Schüler/in ist nicht an der Schule anwesend:

Meldung an die Bildungsdirektion und die Gesundheitsbehörde. Die betroffene Person muss bis zur endgültigen Abklärung der Schule fernbleiben; jedenfalls so lange, wie die zuständige Gesundheitsbehörde dies anordnet.

WICHTIG:

Die Schule nimmt keinerlei Testungen, Impfungen, Behandlungen oder dergleichen ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor.